

Anerkennung von in- und ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Potsdam



Handreichung für die Prüfungsausschüsse und Austauschkoordinatoren in den Fakultäten der Universität Potsdam

Inhaltsverzeichnis

1. Zielstellung des Anerkennungsverfahrens	2
2. Rahmenvorgaben für das Anerkennungsverfahren	2
3. Zentrale Begrifflichkeiten	3
4. Zuständigkeiten für das Anerkennungsverfahren	5
5. Das Verfahren zur Anerkennung in- und ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Potsdam	6
5.1. Prozess der Anerkennung.....	6
5.2. Kriterien und Standards der Anerkennung	9
5.2.1. Hinweise zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
5.2.2. Notenumrechnung	10
5.2.3. Bescheide und Widerspruch.....	11
5.2.4. Information und Dokumentation	11
6. Zuständigkeiten bei der Qualitätssicherung des Anerkennungsverfahrens	12
7. Anlage: Muster Antragsformular auf Anerkennung.....	14

Impressum

Autorinnen: Michaela Fuhrmann
Dr. Sophia Rost

Kontakt: Universität Potsdam
Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ)
Am Neuen Palais 10
14469 Potsdam
Tel.: 0331/977-1194
Mail: zfq@uni-potsdam.de
<http://www.uni-potsdam.de/zfq>

Stand: September 2016

1. Zielstellung des Anerkennungsverfahrens

Die Anerkennung von in- und ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen ist ein Schlüsselement zur Steigerung der Studierendenmobilität. Mit der Einführung eines universitätsweit einheitlichen Verfahrens und transparenter Kriterien zur Anerkennung soll den Studierenden der Universität Potsdam in der Vorbereitung ihres Aufenthaltes an einer anderen Universität im Ausland Sicherheit für ihre Kursplanung gegeben werden. Dafür benötigen sie frühzeitig verlässliche Entscheidungen über die Studienmöglichkeiten. Auch für die Anerkennung inländischer Studien- und Prüfungsleistungen soll mit der vorliegenden Handreichung ein einheitliches und rechtskonformes Verfahren sichergestellt werden. Die Universität Potsdam verfolgt eine wohlwollende Anerkennungspraxis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Zur Einführung und Implementierung einheitlicher Verfahren und Kriterien für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren gründete sich 2015 an der Universität Potsdam eine hochschulweite Arbeitsgemeinschaft. Unter der Leitung des Vizepräsidenten für Lehre und Studium trafen sich regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter des Zentrums für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium (ZfQ), der Fakultäten und des Dezernats für Studienangelegenheiten (D2) und arbeiteten Standards für eine qualitätsgesicherte Anerkennungs- und Anrechnungspraxis aus. Die Ergebnisse des Prozesses sind im vorliegenden Leitfaden zusammengefasst.

2. Rahmenvorgaben für das Anerkennungsverfahren

Im Jahr 1999 trat das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“) in Kraft und wurde 2007 von Deutschland ratifiziert und in Bundesgesetz überführt. Mit diesem völkerrechtlichen Vertrag des Europarates und der UNESCO wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in allen Ländern des Geltungsbereichs einheitlich und rechtsverbindlich geregelt. Zu den grundsätzlichen Prinzipien gehören unter anderen die „Beweislastumkehr“, der „wesentliche Unterschied“, die „Begründungspflicht“ der Ablehnung sowie das „Widerspruchsrecht“. Mit den Prinzipien der Lissabon-Konvention wurde ein Mentalitätswandel eingeleitet, der dazu beitragen soll, eine wohlwollende Anerkennungspraxis zu etablieren und somit die studentische Mobilität in Europa zu fördern.

Da die Hochschullandschaft seit den 1950er Jahren überwiegend einheitlich strukturiert war, wurden in den darauf folgenden Jahrzehnten die Studien- und Prüfungsleistungen nach dem Konzept der „Gleichwertigkeit“ bewertet.¹ Die Kriterien der Beurteilung waren Studieninhalt, Studiendauer, Art und Inhalt von Prüfungen, Niveau der Ausbildung und der Ausbilder sowie die Arbeitsbelastungen. Mit Blick auf ihre gleiche Wertigkeit wurden die auswärts erlangten Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen der Heimathochschule verglichen. Seit der Ausdifferenzierung des akademischen Bereichs u.a. in Universitäten, Fachhochschulen und private Bildungseinrichtungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene in den 70iger Jahren wurde das Konzept der „Gleichwertigkeit“ zunehmend unrealistisch und hinderlich für Austausch und Mobilität. Mit dem Maßstab des „wesent-

¹ Vgl. Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Leitfaden für Hochschulen, HRK, Projekt nexus, S. 24.

lichen Unterschieds“ der Lissabon-Konvention werden Unterschiede nun als Normalität anerkannt und geschätzt. Statt identischer Studien- und Prüfungsinhalte steht nun die Qualität der Lernergebnisse im Fokus. Damit stehen die Kompetenzen im Fokus der Anerkennung, die sich die Studierenden im Lernprozess tatsächlich angeeignet haben.

Im Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) ist die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im § 24 (Einstufung, Anerkennung von Leistungen) geregelt. Dort heißt es „Leistungen sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.“².

In Umsetzung von § 5 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) regeln die Rahmenordnungen der Universität Potsdam (BAMA-O und BAMALA-O) zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, dass ein wesentlicher Unterschied dann gegeben ist, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studierenerfolg gefährdet ist. Wobei die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums die wesentlichen Kriterien für die Anerkennung sind.

3. Zentrale Begrifflichkeiten

Anerkennung und Anrechnung

Entsprechend dem Brandenburgischen Hochschulgesetz wird der Begriff der Anerkennung im Zusammenhang mit in- und ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen verwendet. Der Begriff der Anrechnung bezieht sich auf außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten.

Kompetenzen

„In der bildungswissenschaftlichen Literatur finden sich zahlreiche Kompetenzbegriffe. Bezogen auf die akademische Bildung gibt es u.a. folgende Bedeutungen:

- Kompetenz wird verstanden als Befähigung, in bestimmten Anforderungsbereichen angemessen, verantwortlich und erfolgreich zu handeln.
- Kompetenz als Befähigung zu einem Handeln, das jeweils zu integrierende Bündel von komplexem Wissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten, motivationalen Orientierungen und (Wert-)Haltungen beinhaltet.
- Auszeichnung der akademischen Kompetenzen durch spezifische Befähigungen zur Anwendung wissenschaftlicher Konzepte auf komplexe Anforderungskontexte, zur wissenschaftlichen Analyse und Reflexion, zur anschlussfähigen Kommunikation von Wissensbeständen, -konzepten und -methoden sowie zur Selbstregulierung und Reflexion des eigenen problem-lösungs- und erkenntnisgeleiteten Handelns.“³

² § 24 Abs. 4 S. 2 BbgHG

³ Nexus. Lernergebnisse praktisch formulieren, Nexus Impulse für die Praxis, Ausgabe 2, Neuauflage Juni 2015, S. 2.

„**Lernergebnisse** sind [dann, die Autorinnen] Aussagen darüber, was ein Lernender nach Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und in der Lage ist zu tun/vorzuführen.“⁴

Lissabon-Konvention

„Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“

- Völkerrechtlicher Vertrag, der vom Europarat und der UNESCO 1997 ausgearbeitet, von 55 Staaten unterzeichnet und von 53 Staaten ratifiziert wurde,
- In Deutschland wurde er 2007 ratifiziert und in ein Bundesgesetz überführt,
- Er enthält verbindliche Regelungen hinsichtlich:
 1. der Anerkennung von Qualifikationen, die einen Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen,
 2. der Anerkennung von Studienzeiten und der Anerkennung von abgeschlossenen Hochschulqualifikationen,

DIE WESENTLICHEN PRINZIPIEN DER LISSABON-KONVENTION⁵

1. Beweislastumkehr

Kernstück der Konvention ist die sog. „Beweislastumkehr“. Früher waren Studierende in der Pflicht, die Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten Leistungen zu beweisen. Die Lissabon-Konvention postuliert einen entscheidenden Paradigmenwechsel: Die Beweislast liegt nicht mehr bei den Studierenden, sondern bei der Hochschule, die nun zu beweisen hat, dass die im Ausland erbrachten Leistungen aufgrund eines wesentlichen Unterschieds nicht anerkannt werden können.

2. Vorhandensein angemessener Informationen

Um eine angemessene Bewertung der im Ausland erworbenen Qualifikation vornehmen zu können, müssen ausreichend Informationen über die ausländische Qualifikation verfügbar sein. Ihre Bereitstellung ist die Aufgabe des Antragsstellers. Die qualifikationsausstellende Einrichtung hat hierfür auf Ersuchen und innerhalb angemessener Frist eine entsprechende Informationspflicht gegenüber dem Antragsteller oder der Institution, bei der die Anerkennung beantragt wird.

3. Konzept des „wesentlichen Unterschieds“

Das grundlegende Prinzip der Konvention ist, dass die Anerkennung nur dann verweigert werden kann, wenn wesentliche Unterschiede identifiziert werden. Bewertungsgrundlage sind die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Kriterium der Gleichwertigkeit findet keine Anwendung mehr.

4. Diskriminierungsverbot

⁴ Wissenschaftliche Begleitung der BMBF-Initiative „Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)“. Anrechnungsleitlinie: Leitlinie für die Qualitätssicherung von Verfahren zur Anrechnung beruflicher und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge, Stand: Januar 2010, S. 16.

⁵ http://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/Prinzipien_der_Lissabon-Konvention.pdf, Stand: März 2016.

Die Bewertung einer Qualifikation erfolgt ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Hautfarbe oder Religion des Antragstellers.

5. Angemessene Frist

Anerkennungsentscheidungen müssen in einer angemessenen Frist getroffen werden, in der Regel wird ein Monat empfohlen. Die Frist beginnt mit Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.

6. Begründungspflicht der Ablehnung und das Widerspruchsrecht

Eine Ablehnung der Anerkennung ist begründungspflichtig und es sind Voraussetzungen für eine mögliche spätere Anerkennung zu benennen. Wenn die Anerkennung versagt wird, steht dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu, über das er informiert werden muss (Rechtsbehelfsbelehrung). Der Widerspruch führt dann zu einem Widerspruchsverfahren, das entweder mit einem Widerspruchsbescheid oder einer Abhilfe endet.

7. Transparenzgebot

Die Verfahren und Kriterien für die Bewertung und Anerkennung von Qualifikationen müssen durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sein.

4. Zuständigkeiten für das Anerkennungsverfahren

Studierende/r	<ul style="list-style-type: none">• Antragstellung mit Bereitstellung der Nachweise zu den erbrachten Qualifikationen (Mitwirkungspflicht)
Erasmus- bzw. Austauschkoordinatoren/-innen	<ul style="list-style-type: none">• Beratung der Studierenden zum Verfahren der Anerkennung an der Universität Potsdam• Ggf. Beratung der Prüfungsausschüsse bei Rückfragen zu den ausländischen Hochschulen
Prüfungsausschuss	<ul style="list-style-type: none">• Verbindlicher Abschluss des Learning Agreement mit dem Studierenden• Anerkennung von Leistungen nach den Kriterien der Lissabon-Konvention• Erstellung einer Begründung, wenn (Teil-)Leistungen nicht anerkannt werden (Vermerk der nicht anerkannten Leistungen mit der Begründung auf dem Antragsformular)• Dokumentation und Archivierung der Anerkennungsentscheidung
Studiendekan	<ul style="list-style-type: none">• „Schlichtungsstelle“, wenn zwischen Studierenden und dem Prüfungsausschuss unterschiedliche Bewertungen im Zusammenhang mit der Anerkennung auftreten
Dezernat für Studienangelegenheiten	<ul style="list-style-type: none">• Rechtsaufsicht

5. Das Verfahren zur Anerkennung in- und ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Potsdam

Mögliche Fälle im Anerkennungsverfahren

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Ausland:

- Wechsel von einer ausländischen Hochschule an die Universität Potsdam
- Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums an der Universität Potsdam
- Aufnahme eines weiteren Studiums, auf welches Leistungen aus einem vorherigen Studium im Ausland anerkennbar sind

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Inland:

- Wechsel von einer anderen inländischen Hochschule an die Universität Potsdam
- Erbringung von Leistungen an einer anderen inländischen Hochschule im Rahmen einer Nebenhörerschaft
- Fachwechsel bzw. Studiengangwechsel innerhalb der Universität Potsdam
- Aufnahme eines weiteren Studiums, auf welches Leistungen aus einem vorherigen Studium an einer anderen inländischen Hochschule anerkennbar sind

5.1. Prozess der Anerkennung

Prozessschritte für das Anerkennungsverfahren vor dem Aufenthalt an der Gasthochschule

Erasmus-Studierende sind vor dem Auslandsaufenthalt verpflichtet, ein Learning Agreement abzuschließen. Auch sogenannten „free mover“ (Studierende, die nicht über Erasmus gefördert werden) wird empfohlen, ein Learning Agreement vor dem Auslandsaufenthalt zu vereinbaren. Soll das Learning Agreement verbindlich sein, ist es vom zuständigen Prüfungsausschuss zu unterzeichnen. Dies hindert die Studierenden nicht daran, auch zu Beginn des Aufenthaltes noch Veränderungen in der Kurswahl vorzunehmen, wenn sie es mit den zuständigen Personen an der Universität Potsdam abstimmen. Der verbindliche Abschluss eines Learning Agreements garantiert den Studierenden die spätere Anerkennung ihrer Studien- und Prüfungsleistungen nach ihrer Rückkehr an die Universität Potsdam, soweit die in der Vereinbarung beschriebenen Leistungen nachgewiesen werden (Zusicherung der Anerkennung).

Einzureichende Unterlagen für das Learning Agreement durch die Studierenden:

- ✓ Formular zum Learning Agreement
- ✓ Lernergebnisbeschreibungen der geplanten Kurse an der Gastuniversität

Werden Leistungen an einer anderen inländischen Hochschule im Rahmen einer Nebenhörerschaft erbracht, sollte in Bezug auf eine mögliche Anerkennung der geplanten Leistungen vorab vorab mit

dem zuständigen Prüfungsausschuss beraten werden, ob die Leistung an der Universität Potsdam für den jeweiligen Studiengang anerkannt werden kann. Damit ist noch keine Zusicherung der Anerkennung wie bei einem Learning Agreement verbunden. Formelle Voraussetzung der Anerkennung ist grundsätzlich der Nachweis eines Nebenhörerscheins. Der Nachweis eines Nebenhörerscheins muss nicht erbracht werden, wenn eine Kooperationsvereinbarung mit der anderen inländischen Hochschule vorliegt.

Prozessschritte für das Anerkennungsverfahren

Für den Antrag auf Anerkennung reicht die bzw. der Studierende die erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Prüfungsausschuss ein. Anerkennungsanträge werden beim zuständigen Prüfungsausschuss für das jeweilige Studienfach gestellt. Bei Lehramtsstudiengängen und 2-Fach-Bachelor-Studiengängen sind entsprechend die jeweiligen Prüfungsausschüsse für die Studienfächer zuständig, für die die Anerkennung erfolgen soll. Die Anerkennung der gleichen Studien- und Prüfungsleistung auf mehrere Studienfächer ist nicht möglich.

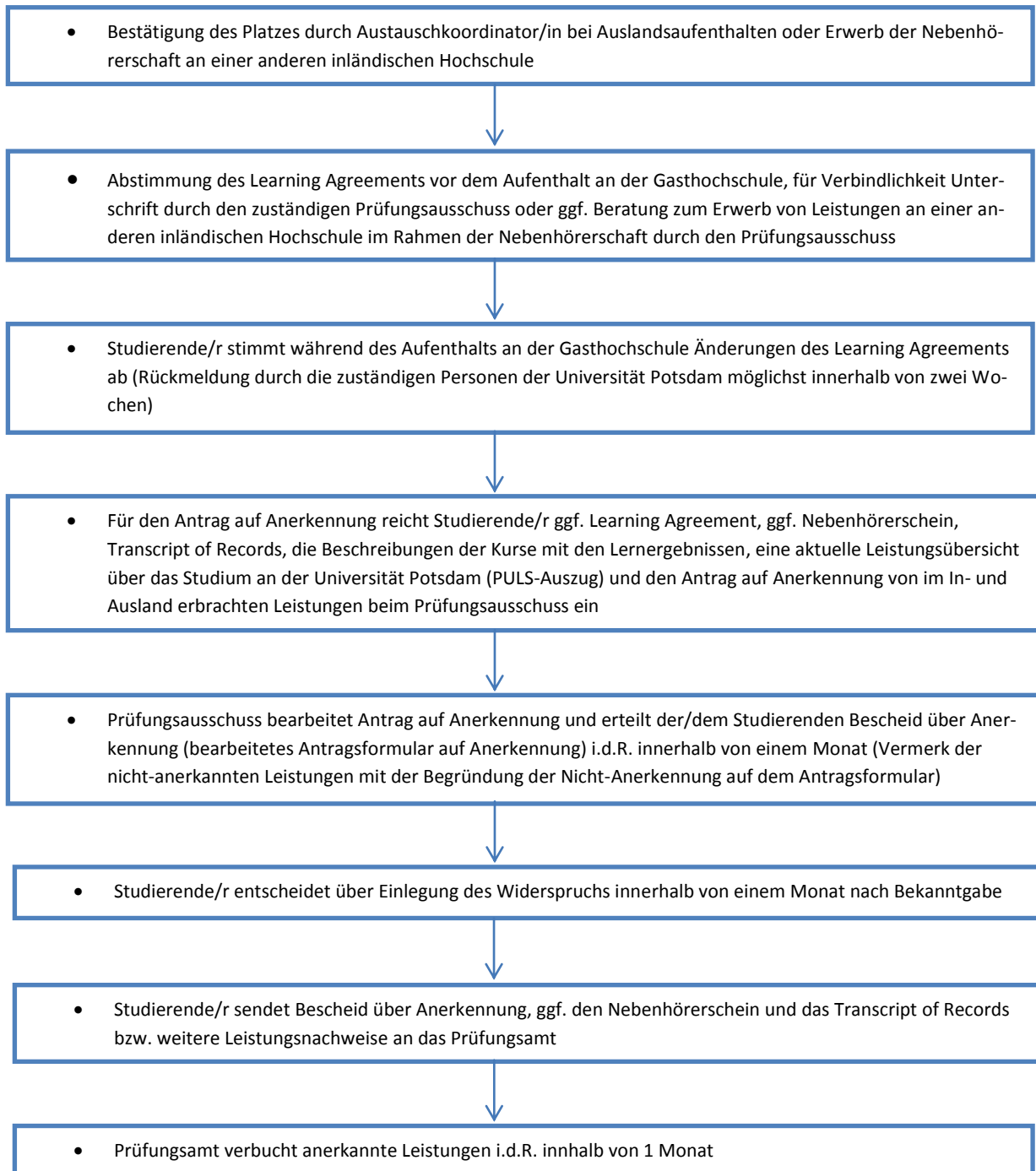
In der Regel innerhalb eines Monats erteilt der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden einen Bescheid in Form des bearbeiteten Antrags auf Anerkennung. Werden Leistungen nicht anerkannt, werden vom Prüfungsausschuss die Leistungen, die nicht anerkannt werden sowie die Begründung der Nicht-Anerkennung auf dem Antrag auf Anerkennung vermerkt. Die bzw. der Studierende entscheidet innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung über die Anerkennung darüber, ob sie bzw. er gegen den Bescheid einen Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegt. Nimmt sie bzw. er den Bescheid an, sendet die bzw. der Studierende ihn mit dem Transcript of Records bzw. anderen Leistungsnachweisen (in Kopie) an das Prüfungsamt, wo die anerkannten Leistungen in der Regel innerhalb eines Monats verbucht werden.

Einzureichende Unterlagen durch die Studierenden für den Antrag auf Anerkennung:

- ✓ Antrag auf Anerkennung erbrachter Leistungen an einer Hochschule für die jeweilige Prüfungsversion (Antragsformulare werden von Dezernat 2 zur Verfügung gestellt⁶)
- ✓ Ggf. abgeschlossenes Learning Agreement
- ✓ Lernergebnisbeschreibungen der Kurse an der Hochschule, wenn kein (verbindliches) Learning agreement abgeschlossen wurde
- ✓ Ggf. Nebenhörerschein bei inländischen Studien- und Prüfungsleistungen
- ✓ Transcript of Records oder andere Leistungsnachweise
- ✓ Aktuelle Leistungsübersicht über das Studium an der Universität Potsdam

⁶ <http://www.uni-potsdam.de/studium/konkret/pruefungsorganisation/aner kennungen.html>, aufgerufen am 08. Juni 2016

Prozessbeschreibung für das Anerkennungsverfahren



5.2. Kriterien und Standards der Anerkennung

Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Lissabon-Konvention anerkannt, wenn die erzielten Lernergebnisse keine wesentlichen Unterschiede zu den nach der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden entsprechenden Leistungen bestehen.

- Die formal-rechtliche Zuständigkeit für die Anerkennung liegt bei dem zuständigen Prüfungsausschuss.
- Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach den Abläufen, die in diesem Leitfaden dokumentiert sind. Die Verwendung der vorhandenen Arbeitshilfen (wie z. B. Tabellen zur Notenumrechnung) wird dringend empfohlen.⁷ Die Antragsformulare auf Anerkennung werden vom Dezernat 2 in der jeweiligen Prüfungsversion zur Verfügung gestellt.⁸

5.2.1. Hinweise zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- Leistungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen anerkannt, wenn die erworbenen Lernergebnisse keine wesentlichen Unterschiede zu den Qualifikationszielen der jeweiligen Module an der Universität Potsdam aufweisen. **Im Mittelpunkt der Prüfung steht die Frage, ob die Unterschiede so wesentlich sind, dass sie den Erfolg der oder des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.**
- Eine Nichtanerkennung kann nur erfolgen, wenn wesentliche Unterschiede bei den Lernergebnissen festgestellt werden. Die nicht anerkannten Leistungen und die Begründung für die Nichtanerkennung sind durch den Prüfungsausschuss auf dem Antragsformular auf Anerkennung zu dokumentieren.
- Eine bereits an der Universität Potsdam erbrachte Studien- und Prüfungsleistung kann nicht durch Studien- und Prüfungsleistung einer anderen Hochschule nachträglich im Rahmen der Anerkennung ersetzt werden.
- Die Beweislast, dass wesentliche Unterschiede zu den Lernergebnissen der entsprechenden Leistungen im gewählten Studiengang bestehen, liegt bei der Hochschule. Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt hiervon unberührt.
- In der Regel sollen vollständige Module anerkannt werden. Wo dies sinnvoll und möglich ist, können die erworbenen Leistungen anteilig auf unterschiedliche Module im hiesigen Studium angerechnet werden. Dies ermöglicht ggf. auch die Anerkennung von Modulen, die es so an der Universität Potsdam nicht gibt.
- Es wird grundsätzlich die Anzahl der Leistungspunkte nach der hiesigen Prüfungsordnung vergeben, unabhängig davon wie viele Leistungspunkte an der anderen Hochschule vergeben wurden.

⁷ <http://www.uni-potsdam.de/international/outgoing/erkennung-studienleistungen-im-ausland.html>, aufgerufen am 08. Juni 2016

⁸ <http://www.uni-potsdam.de/studium/konkret/pruefungsorganisation/erkennungungen.html>, aufgerufen am 08. Juni 2016

- Auch ältere Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen des aktuellen Studiengangs bestehen.
- Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen als Bachelor- und Masterarbeiten sind ausgeschlossen.

- Für die Prüfung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, können folgende Kriterien herangezogen werden:

Schlüsselemente	Bewertungskriterien
Lernergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anerkennungsprüfung erfolgt lernergebnisorientiert. Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern im Hinblick auf den mutmaßlichen Studienerfolg.
Qualität	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung, ob die Gasthochschule und ggf. der Studiengang nach den dort geltenden Rechtsvorschriften akkreditiert sind und/ oder ein Kooperationsabkommen mit der Gasthochschule besteht. In Zweifelsfällen stehen das Akademische Auslandsamt und das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium für Fragen zur Verfügung.
Niveau	<ul style="list-style-type: none"> • Welcher Niveaustufe (Bachelor, Master) ist die im Ausland erworbene Leistung zuzuordnen?
Workload	<ul style="list-style-type: none"> • Abweichungen im quantitativen Umfang der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel kein Grund für die Verweigerung der Anerkennung. Im Mittelpunkt stehen die erreichten qualitativen Lernergebnisse, also die erworbenen Kompetenzen. • Europäischer Hochschulraum: Darstellung des Arbeitsaufwands durch ECTS-Credits (Vgl. ECTS-Users Guide⁹)
Profil	<ul style="list-style-type: none"> • Passen die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der Universität Potsdam (z.B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung)?

5.2.2. Notenumrechnung

- Bereits benotete Prüfungsleistungen dürfen nicht noch einmal überprüft und benotet werden.
- Bei vergleichbaren Notensystemen werden für anerkannten Prüfungsleistungen die Noten übernommen.
- Bei abweichenden Notenskalen werden Noten soweit möglich umgerechnet. Es wird empfohlen, die Umrechnungstabelle¹⁰ als Arbeitshilfe zu nutzen.

⁹ http://www.uni-potsdam.de/studium/fileadmin/projects/studium/assets/studium_praktikum_ausland/Erasmus/ects_users_guide_web.pdf, aufgerufen am 08. Juni 2016

¹⁰ <http://www.uni-potsdam.de/campus-international/ins-ausland/erkennung-studienleistungen-im-ausland.html>, aufgerufen am 08. Juni 2016

- Bei unbenoteten Leistungen soll geprüft werden, ob die erbrachten Leistungen benotet werden können (z. B. aufgrund von bereits erbrachten schriftlichen Leistungen, wie bspw. Essays). Ansonsten können auf der Grundlage der erbrachten Leistungen kompetenzorientierte Überprüfungen zur Benotung durchgeführt werden. Es wird den Studierenden empfohlen, die Bewertung ihrer Leistungen immer an der Hochschule vornehmen zu lassen, an der die Leistungen erbracht wurden. Auf die Bewertung unbenoteter Leistungen mit der Note 4,0 sollte verzichtet werden.
- Wurde die Leistung, die anerkannt werden soll, an der anderen in- oder ausländischen Hochschule nicht bestanden, gilt die Kompetenz als nicht erworben und kann folglich nicht anerkannt werden.
- Eine bereits an der Universität Potsdam erbrachte Studien- und Prüfungsleistung kann nicht durch Studien- und Prüfungsleistung einer anderen Hochschule nachträglich im Rahmen der Anerkennung ersetzt werden. Ist die erbrachte Note besser als die an der Universität Potsdam bereits erbrachte, kann nicht die bessere Note verbucht werden, da dies einen unzulässigen Verbesserungsversuch darstellt. Eine Ausnahme bildet hier der bereits angemeldete Freiversuch, soweit die Studien- und Prüfungsordnung diese Möglichkeit vorsieht.

5.2.3. Bescheide und Widerspruch

- Bei Vorlage vollständiger Unterlagen wird ein Bescheid in Form des bearbeiteten Antragsformulars mit einer darauf angefügten Rechtsbehelfsbelehrung über die Anerkennung i.d.R. innerhalb eines Monats durch den Prüfungsausschuss erteilt (Antragsformulare auf Anerkennung vom Dezernat 2).
- Ablehnende Bescheide sind schriftlich durch den Prüfungsausschuss zu begründen. Die nicht anerkannten Leistungen und die Begründung der Nicht-Anerkennung sind auf dem Antragsformular auf Anerkennung zu vermerken.
- Der Bescheid ist dem Studierenden auszuhändigen. Ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, können Studierende mit einer Frist von einem Monat Widerspruch einlegen. Wird kein Widerspruch fristgerecht eingereicht, wird der Bescheid bestandskräftig. Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, beträgt die Widerspruchsfrist 1 Jahr.

5.2.4. Information und Dokumentation

- Die Universität Potsdam sorgt für eine angemessene Kommunikation der Verfahren und Kriterien gegenüber den Studierenden und Fakultäten (insb. den Prüfungsausschüssen).
- Die Fakultäten sorgen für eine angemessene Kommunikation der Verfahren und Zuständigkeiten in ihrem Bereich.
- Die Prüfungsausschüsse dokumentieren und archivieren ihre Entscheidungen (Anerkennungsbescheide mit Vermerk der nicht-erkannten Leistungen und Begründung bei Nicht-Anerkennung).

6. Zuständigkeiten bei der Qualitätssicherung des Anerkennungsverfahrens

	VPL	ZfQ	D2	Studiendekane	Prüfungsausschüsse
1. Implementierung der Verfahren	Allgemeine Information der Angehörigen der Universität über die Einführung des Verfahrens und der Kriterien	Entwicklung von zentralen Informationsmaterialien , Initiierung der Entwicklung einer Datenbank zur Dokumentation und Archivierung der Anerkennungsentscheidungen	Detaillierte Information der Prüfungsausschüsse, Beratung der PAs bei rechtlichen Problemen, Überarbeitung der zentralen Webseiten und des Antragsformulars	Verantwortung für Darstellung der ggf. vorhandenen fakultätspezifischen Informationen auf den Fakultätsseiten ,	Abstimmung mit den Erasmus- bzw. Austauschkoordinatoren zum Verfahren, Anwendung der Verfahren
2. Überprüfung der Verfahren	Regelmäßige Gespräche mit Studiendekanen zum Verfahren alle 3 Jahre (unter Beteiligung D2 und ZfQ)	Auswertung der Rückmeldungen von Antragstellern (aus quantitativen und qualitativen Studierendenbefragungen)	Mitteilung bei Problemen an VPL	Prozessverantwortung auf Ebene der Fakultät, regelmäßiger Bericht alle 3 Jahre an VPL (Bericht: Anzahl anerkannten und abgelehnten Leistungen/ Anträge, Dauer der Verfahren, Umgang mit Leis-	Mitteilung bei Problemen an Studiendekan

				tungspunktvergabe, Umgang mit Notenvergabe, Problemfälle)	
3. Anpassung der Kriterien und Verfahren		Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse zur Durchführung des Verfahrens innerhalb der UP, Aktualisierung der zentralen Informationsmaterialien	Pflege der zentralen Webseite	Ggf. Aktualisierung der Fakultätsseiten	

7. Anlage: Muster Antragsformular auf Anerkennung

Antrag auf Anerkennung erbrachter Prüfungs- und Prüfungsnebenleistungen (Ist vom Studierenden im Original vorzulegen!)

für Frau/Herrn _____

ggf. Matrikelnr. _____

geboren am _____ in _____

Telefon/E-Mail: _____

Anerkennung für das Studium	Erbrachte Leistungen
im Studienfach: Bildungswissenschaften - Lehramt für die Primarstufe Abschluss: Master of Education Prüfungsversion: Wintersemester 2013/14	Ich war eingeschrieben im Studienfach _____ an der Hochschule _____ in _____ (Land)* im ____ * Fachsemester und dgcprctci g'f kg'Cpgtngppwpi "von mir erbrachtet Leistungen. *im Falle eines Auslandsaufenthalts tragen Sie bitte das Gastgeberland ein und bei den Fachsemestern ggf. ein "U" für Urlaubssemester.

Á

Á

Á

'Hinweise:'

""

""Umf kgprgkawpi gp.'f kg'pkej v'cnu'Xqt cwaugv wpi 'hÁt 'f kg' wrcuawpi Ngkpcj o g'cp'gkpgt 'O qf wri'gknt tÁhwi 'qf gt 'hÁt 'f gp'Cduej nuu'f gu'O qf wu'dguako o v'ukpf.'y gt f gp'i gpgt gni'pkej v'cpgtncppw0

""F kg'o gj t'kej g'Cptgej pwpí "gk'wpf 'f gt ugrdgp'Ngkawpi "cwh'wpvgt uej kgf rkej g'O qf wrg'kw'pkej v'o 3/4 rkej 0

""Cwej 'pkej v'dguacpf gpg'Ngkawpi gp'ukpf 'kp'f kg'Gpuej glf wpi 'Adgt 'f kg'Cpgtngppwpi

""gk'p/wd'g/kgj gp0 gk'gp'qj pg'Gkprctci wpi 'ukpf 'f wt ej / wat gkej gp0

""F cu'Qti kpcnf gu'xqo 'RtÁhwi ucwuej wu'dgct d'gkxv'gp'Gpvtci gu'kw'pcej.'xqm'qi gpgt 'Gk'puej t gkdwpi IIÁeno gif wpi 'wpxgt/Ái rkej "k'ppgtj cnd'xqp'6'Y qej gp+ko 'RtÁhwi uco v'gk'p/wt gkej gp0

""Mqrkgp'f gt 'gpwrt'gej gpf gp'Pcej y gkug'Adgt 'f kg'Ngkawpi gp'ukpf 'd'gk'w'Ái gp#"

""Dgk'Cpgtngppwpi gp'xqp'Ngkawpi gp.'f kg'ko 'Tcj o gp'gkpgt 'Pgdgpj 3/4 gt uej ch'gt dtcej v'y qtf gp'ukpf.'o wu'kf'0'0'gkpg'Mqrkg'f gu'Pgdgpj 3/4 gt uej gkpu'o k'gkpi gt gkej v'y gt f gp0'

""Xqt 'Cdi cdg'f gt 'Wpvt rci gp'ko 'RtÁhwi uco v'uqm'gp'hÁt 'f kg'gki gpgp'Wpvt rci gp'Mqrkgp'cpi g'ht vki v'y gt f gp0'

""Cwu'Áj t'kej g'k'p'qt o c'k'q'gp'h'kf gp'Ug'ko 'k'p'vgt pgv'wpvgt <y y 0'wp'kr quf co f'g'huwf'kw' h'q'pmt gv'lt'qt o w'ct g'g'w n'Dkw'g'dgcej vgp'Ug'j kgt "c'we'j 'f cu'O gt ndr:w'w'wt "Cpgtngppwpi 0""

""

""

Unterschrift Studierende(r) _____

Datum _____

Dgct dglwpi 'f wt ej 'f gp'Rt Älwpj uc wuej wuu

Modulkürzel / Prüfungsnummer	Titel von Modul/Lehrveranstaltung <i>(lt. Prüfungsordnung der Uni Potsdam für ML BIL PG H 20132)</i>	Prüfungs- Form ¹	LP / Benotet	Titel der Lehrveranstaltung	Be- wertung
VM-BW-M1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft Education, Society		9		
841412	Vorlesung	V	nein		
848012	Seminar 1	S	ja/nein		
848013	Seminar 2	S	ja/nein		
Modulkürzel / Prüfungsnummer	Titel von Modul/Lehrveranstaltung <i>(lt. Prüfungsordnung der Uni Potsdam für ML BIL PG H 20132)</i>	Prüfungs- Form ¹	LP / Benotet	Titel der Lehrveranstaltung	Be- wertung
VM-BW-M2	Schulrecht und Sprecherziehung		9		
112411	Schulrecht	V	ja		
841421	Sprecherziehung	U	nein		
ZeLB	Schulpraktikum		24		
890111	Schulpraktikum mit Seminaren zur Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung	SC	nein		

Unterschrift / Stempel Prüfungsausschuss _____

Datum _____

¹Prüfungsform: V = Vorlesung; VU = Vorlesung/Übung; VS = Vorlesung/Seminar; U = Übung; S = Seminar; PJ = Projekt; PR = Praktikum; KU = Kurs; UN = Unterricht; KL = Kolloquium; TU = Tutorium; DF = Diverse Formen; MP = Modulprüfung

Folgende Leistungen wurden nicht anerkannt:

Nicht anerkannte Leistungen	Begründung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Potsdam, vertreten durch den Präsidenten, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Unterschrift / Stempel Prüfungsausschuss _____

Datum _____